

### Zeitliche Abfolge der Änderungen des § 35a EStG<sup>1</sup>

VZ	Gesetz	Inkrafttreten	Auswirkung
2008	bisherige Regelung § 35a EStG i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007	-	Aufwendungen für Handwerkerleistungen können zu 20%, <b>höchstens jedoch 600€</b> von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden (§ 35a Abs. 2 S. 2 EStG).
	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Artikel 1 Nr. 3)	<b>30.12.2008</b> <i>(nach Artikel 4 Abs. 3 tritt die Regelung nach dem Tage der Verkündung in Kraft; verkündet am 29.12.2008 im BGBl. I, S. 2955)</i>	Aufwendungen für Handwerkerleistungen können zu 20%, <b>höchstens jedoch 1.200€</b> von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden (§ 35a Abs. 2 S. 2 EStG).
2009	Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Artikel 1 Nr. 4b)	<i>nach Artikel 4 Abs. 1 tritt die Regelung am 1.1.2009 in Kraft</i>	<i>Anwendungsvorschrift:</i> <b>Der Abzugshöchstbetrag von 1.200€ soll erst für im VZ 2009 erbrachte Leistungen gelten (§ 52 Abs. 50b S. 4 EStG).</b>
	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Artikel 1 Nr. 13)	<b>1.1.2009</b>	Neuformulierung des § 35a EStG; der Abzugshöchstbetrag beträgt weiterhin 1.200€
	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Artikel 1 Nr. 18)		<i>Anwendungsvorschrift:</i> Der Abzugshöchstbetrag von 1.200€ soll erst für im VZ 2009 erbrachte Leistungen gelten (§ 52 Abs. 50b S. 5 EStG).

Die schwarzen Pfeile kennzeichnen die jeweils zu der Änderung des § 35a EStG gehörenden Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 50b EStG.

Der **blaue Pfeil** weist auf die fehlende zeitliche Abstimmung zwischen der Änderung des § 35a EStG und der dazugehörigen Anwendungsvorschrift durch das Maßnahmenpaket hin.

<sup>1</sup> In Anlehnung an Hechtner/Hundsdoerfer, ZSteu 2008, S. 459.